



Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK)
Kirchenleitung und
Kollegium der Superintendenten

Schopenhauerstr. 7 | 30625 Hannover
Tel.: 0511/55 78 08
Fax: 0511/55 15 88
E-Mail: selk@selk.de
Internet: www.selk.de

Antrag an die 2. Synodaltagung der 14. Kirchensynode 2022 der SELK

Die 2. Synodaltagung der 14. Kirchensynode 2022 möge beschließen:

Di2 2. Synodaltagung der 14. Kirchensynode 2022 verabschiedet die von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten auf der Herbstsitzung vom 24. bis 26.10.2019 mit sofortiger Wirkung vorläufig in Kraft gesetzten Änderungen in § 1 und § 6 der „Ordnung für eine Pastoralreferentin in der SELK“ (Kirchliche Ordnungen – Ordnungsnummer 113). Die Änderungen und Ergänzungen sind im nachfolgenden Text durch Fettdruck und Unterstreichung, weggefallener Text ist kursiv und durch Streichung, hervorgehoben).

§ 1

(1) Als Pastoralreferentin für gemeindliche sowie missionarische und diakonische Dienste kann angestellt **und weiter beschäftigt** werden, wer

a) der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche angehört,

b) sich treu an das Wort Gottes und ... hält,

c) ein Leben führt, wie es ...,

d) frei ist von Krankheiten und Gebrechen, die ... würden, ~~und~~

e) ausweislich eines nicht früher als drei Monate vor Anstellungsbeginn (bzw. vor Vorlage durch bereits Beschäftigte) ausgestellten erweiterten Führungszeugnisses (§ 30a Bundeszentralregister-Gesetz) nicht wegen einer in § 72a Abs. 1 S.1 Sozialgesetzbuch – Achstes Buch – genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist und schriftlich versichert hat, dass wegen einer solchen Straftat kein Verfahren gegen sie anhängig ist und

f) ~~die wissenschaftliche Ausbildung und die praktische Berufseinführungszeit mit dem Zweiten Theologischen Examen erfolgreich absolviert sowie die Befähigung nach dieser Ordnung für den Dienst einer Pastoralreferentin (Art. 20 Abs. 4 lit. e Grundordnung der SELK) erteilt bekommen hat.~~

Satz 1 gilt mit Ausnahme von lit. f) auch für die Aufnahme und Fortsetzung von Ausbildungsverhältnissen der „Pastoralreferentinnen in Ausbildung“ und der „Pastoralreferentinnen zur Anstellung“.

(2) In den Dienst können auch Bewerberinnen aus anderen Kirchen übernommen werden, die ...

(3) Zum Zweck der Überprüfung ihrer weiteren persönlichen Eignung haben Beschäftigte nach Aufforderung in regelmäßigen Abständen von höchstens fünf Jahren erweiterte Führungszeugnisse zur Einsichtnahme vorzulegen und schriftliche Versicherungen gemäß Absatz 1 lit. e abzugeben. Weitergehende Vereinbarungen mit Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (§ 72a Abs. 2 Sozialgesetzbuch – Achstes Buch –) bleiben unberührt.

§ 6

(1) Die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche stellt

- die „Pastoralreferentin in Ausbildung“ durch einen Ausbildungsvertrag und
- die „Pastoralreferentin zur Anstellung“ durch einen befristeten Arbeitsvertrag an.

(2) Nach Abschluss der Ausbildung entscheidet die Kirchenleitung über eine Anstellung der Pastoralreferentin Diese Anstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis durch einen Arbeitsvertrag mit der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

(3) In den Verträgen nach Absatz 1 und Absatz 2 werden die Bindung der Pastoralreferentin an die kirchlichen Ordnungen der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche vereinbart und – sofern diese Ordnung keine abweichenden Regelungen beinhaltet – für die Rechte und Pflichten der Pastoralreferentin die entsprechende Geltung der Pfarrerdienstordnung und der anderen für Pfarrer geltenden Bestimmungen geregelt, soweit diese Bestimmungen nicht durch die Ordination oder durch das Dienstverhältnis auf Lebenszeit bedingte Besonderheiten enthalten.

B. Begründung:

Die 14. Kirchensynode 2019 der SELK hat auf Antrag der Kirchenleitung und des Kollegiums der Superintendenten die Pfarrerdienstordnung um aus dem Anhang*) ersichtliche – *fett und kursiv gedruckte* – präventive Regelungen über die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse und in schriftliche Versicherungen zu anhängigen Verfahren ergänzt (siehe Protokollband 013 – Seite 21 Antrag 625).

Für Pastoralreferentinnen, Pastoralreferentinnen in Ausbildung und Pastoralreferentinnen zur Anstellung hatten Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten entsprechende Festlegungen in einer neuen „Ordnung für eine Pastoralreferentin in der SELK“ vorgesehen (siehe § 2 Abs. 1 S. 1 lit. e) und S. 2, Abs. 2 lit. c), Abs. 3 und § 1 Abs. 3 des mit Antrag 645 vorgelegten Gesamt-Entwurfs). Eine Beschlussfassung über diese neue Ordnung ist – wegen weiteren Klärungsbedarfs zu anderen als den hier einschlägigen Bestimmungen – auf der Synode insgesamt unterblieben (siehe Protokollband 013 – Seite 21 Antrag 645.07).

Die Aufnahme des inhaltlichen Anliegens der dadurch nicht (mit-) beschlossenen Regelungen in die aktuell noch geltende „Ordnung für eine Pastoralreferentin in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ ist aus Gründen der Vorbeugung gegenüber sexualethischen Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende der SELK dringend geboten. Deshalb haben Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten die diesbezüglichen notwendigen Regelungen vorläufig in Kraft gesetzt. Es geht dabei um einen Präventions-Baustein zum Schutz von Personen, die der Kirche anvertraut sind. Sexualethische Grenzüberschreitungen ihnen gegenüber können schwere psychische Schädigungen hervorrufen und das Grundvertrauen in Gott und die Menschen erschüttern.

Für die Gruppe der Pastoralreferentinnen dürfen präventive Festlegungen nicht fehlen, die für alle anderen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bereits gelten (siehe Protokollband 013 – Seite 21 - Beschlussfassung der 14. Kirchensynode gemäß Antrag 625 zu o.g. Regelungen der Pfarrerdienstordnung und zu § 3 Abs. 1 lit. e und Abs. 3 der Ordnung für den Dienst ordinerter Pastoren im Ehrenamt der SELK sowie zu Ziff. 4 S. 4, 11 + 12 der Ordnung für den Dienst des Pfarrdiakons in der SELK; Beschlussfassung KL/KollSup 2a/18/6.2. der Kirchenleitung und des Kollegiums der Superintendenten zur Ausgestaltung von Beschäftigungsverträgen mit Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen entsprechend den einschlägigen Regelungen der Pfarrerdienstordnung).

*) Anhang:

§ 5 PDO Anstellungsfähigkeit, erweiterte Führungszeugnisse

- (1) Die Anstellungsfähigkeit ist gegeben, wenn der Bewerber
 - a) Glied der SELK ist,
 - b) mindestens 25 Jahre alt ist,
 - c) frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die die Ausübung des Amtes wesentlich hindern,
 - d) ein Leben führt, wie es sich für einen Diener im Amt der Kirche geziemt, **und**
 - e) **ausweislich eines nicht früher als drei Monate vor Beginn seiner Anstellung ausgestellten erweiterten Führungszeugnisses (§ 30a Bundeszentralregistergesetz) nicht wegen einer in § 72a Abs. 1 S. 1 Sozialgesetzbuch - Achstes Buch - genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist und schriftlich versichert hat, dass wegen einer solchen Straftat kein Verfahren gegen ihn anhängig ist und**
 - f) die wissenschaftliche und praktische Ausbildung für das Dienstverhältnis als Pfarrer erhalten und die erste und zweite theologische Prüfung bestanden hat.
- (2) Bei Verheirateten wird vorausgesetzt, dass die Ehefrau ...
- (3) Die Anstellungsfähigkeit haben auch Bewerber, die aus einer anderen Kirche kommen, wenn sie

...

c) die übrigen Erfordernisse gemäß Absatz (1) a – d e und (2) erfüllen.

(4) **Zum Zweck der Überprüfung ihrer weiteren persönlichen Eignung haben Angestellte nach Aufforderung in regelmäßigen Abständen von höchstens fünf Jahren entsprechend Absatz 1 lit. e erneut erweiterte Führungszeugnisse zur Einsichtnahme vorzulegen und schriftliche Versicherungen abzugeben. Weitergehende Vereinbarungen mit Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (§ 72a Abs. 2 Sozialgesetzbuch - Achstes Buch -) bleiben unberührt.**

§ 14 PDO Andere Aufgaben

...

(3) Der Pfarrer soll sich in seiner Gemeinde darum bemühen, Glieder zur Mitarbeit zu gewinnen und zuzurüsten und für das rechte Zusammenwirken aller Mitarbeiter zum Aufbau der Gemeinde Sorge tragen.

(4) Mit ihnen gemeinsam soll der Pfarrer dafür sorgen, dass in der Gemeinde der Wille zur Mission und die gesamtchristliche Verantwortung geweckt, sowie Liebestätigkeit und christliche Haushalterschaft gefördert werden.

(5) Bei der Auswahl von Mitarbeitenden für die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen sowie für die Wahrnehmung von Aufgaben mit vergleichbarem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen hat der Pfarrer besondere Vorsicht walten zu lassen. Bieten solche Tätigkeiten nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern oder Jugendlichen die Möglichkeit, ein Vertrauens- oder Machtverhältnis oder potentielle Situationen räumlicher oder körperlicher Nähe auszunutzen, dürfen dafür nur Mitarbeitende eingesetzt werden, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 lit. e und Abs. 4 (erweitertes Führungszeugnis ohne Eintrag einschlägiger Vorstrafe, schriftliche Versicherung) in entsprechender Anwendung erfüllt haben; diese Voraussetzungen gelten für das Tätigwerden von Personen ab Vollendung des 15. Lebensjahres. Der Pfarrer hat für den jeweiligen Einsatz von Mitarbeitenden die Einschätzung des Gefährdungspotentials vorzunehmen und auf die Erfüllung von Einsatz-Voraussetzungen zu achten. Weitergehende Vereinbarungen mit Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (§ 72a Abs. 4 Sozialgesetzbuch - Aechtes Buch -) bleiben unberührt.

§ 18 PDO Allgemeinkirchliche Aufgaben

(1) Der Pfarrer, dem eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, hat den Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung im Rahmen dieser besonderen Aufgabe.

(2) Für den Einsatz von Mitarbeitenden hat er die in § 14 Abs. 5 geregelten Voraussetzungen zu berücksichtigen.

§ 49 PDO Ausscheiden aus dem Dienst

(1) Der Pfarrer scheidet aus dem Dienst aus,

a) wenn er ...

b) wenn er ...

c) wenn er ...

d) wenn er ...

e) wenn er wegen einer in § 72a Abs. 1 S. 1 Sozialgesetzbuch - Aechtes Buch - genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden oder wenn er einer Aufforderung nach § 5 Abs. 4 PDO auch nach Erinnerung nicht innerhalb einer festgesetzten Frist nachgekommen ist.

Vorstehendem Antrag liegt die Beschlussfassung (2a/19/6.4.) von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten auf der Herbsttagung vom 24. bis 26. Oktober 2019 in Bergen-Bleckmar zugrunde. ¹

Für die Richtigkeit:

Michael Schätzel
Geschäftsführender Kirchenrat

Hannover, 16.01.2020

¹ Hinweis: Rechtsgrundlage für die Antragstellung: Artikel 20 Absatz 4 a) der Grundordnung (KO 100); Artikel 25 Absätze 5 c) und 8 der Grundordnung (KO 100); § 17 Absatz 1 Geschäftsordnung der Kirchensynode (KO 132)